

Wenn die Kassen Trauer tragen!

Der Gesetzgeber sorgt in Deutschland dafür, dass die herkömmlichen Registrierkassen bald der Vergangenheit angehören. Schon im Jahr 2001 hat der Gesetzgeber Regelungen erlassen, welche unter der unaussprechlichen Abkürzung GDPdU kursieren.

Mit der Abkürzung werden die Regelungen für die **Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen** beschrieben. Was ist darin festgelegt?

Nach § 147 Abs. 6 AO ist der Finanzbehörde das Recht einzuräumen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen. Diese neue Prüfungsmethode tritt neben die Möglichkeit der herkömmlichen Prüfung. Das Recht auf Datenzugriff steht der Finanzbehörde nur im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen zu. Die weiteren Details sind in dem BMF-Schreiben von 16.01.2001 dargelegt. Im Jahr 2010 hat das BMF die Regelungen konkretisiert und eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 eingeräumt.

In der Kurzversion besagen beide Regelungen, dass zum Ende der Übergangsfrist nur noch Registrierkassen zum Einsatz kommen dürfen, welche die Vorgaben der GDPdU umsetzen können. Dazu gehört eine zehnjährige Datenspeicherung ebenso wie die elektronische Aufbewahrung der Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten. In dem Schreiben ist explizit ausgeführt, dass ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form nach Ablauf dieser Übergangsfrist nicht mehr ausreichend ist!

Auch wenn in dem letzten BMF-Schreiben „Registrierkassen“ ausdrücklich benannt werden, beziehen sich die Gesamtregelungen sowohl auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Verkauf im Weltladen) als auch auf buchhalterische Vorgänge im ideellen Bereich (z. B. Verein).

Die handelsüblichen Buchhaltungssysteme sollten die Vorgaben der GDPdU erfüllen. Weltläden, die mit einem Steuer- oder Buchhaltungsbüro zusammenarbeiten, sind für den ideellen Bereich auf der sicheren Seite. Für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit seinen Zahlensvorgängen (sprich: im Weltladen) ist es zukünftig aber erforderlich, entsprechend speicherfähige Geräte einzusetzen.

Es besteht innerhalb der oben genannten Übergangsfrist dringender Handlungsbedarf bei all denjenigen Weltläden, welche nach wie vor eine herkömmliche Registrierkasse ohne die erforderlichen Speichermöglichkeiten im Einsatz haben.

Aber Achtung, nicht alle Computerkassen bieten die erforderlichen Voraussetzungen, um diesen neuen Anforderungen seitens der Finanzbehörden zu erfüllen. Speziell bereits etwas ältere Computerkassen oder selbst „gebastelte“ Kassensysteme erfüllen diese Anforderungen oftmals nicht. Diejenigen Weltläden, welche bereits eine Computerkasse im Einsatz haben, wären gut beraten, sich die GDPdU-Fähigkeiten Ihres Kassensystems von Ihrem Anbieter bestätigen zu lassen.

Alternativ bietet sich zum Beispiel der Einsatz des **easyWLP's** als computergestütztes Kassen- und Warenwirtschaftssystem an. Das easyWLP erfüllt aus heutiger Sicht alle GDPdU-Vorgaben vollumfänglich und ist optimal auf die besonderen Anforderungen der Weltläden ausgerichtet. Die Saalfeldener Software-Lösung für Weltläden (easyWLP) stellt eine maßgeschneiderte IT-Lösung für Weltläden dar, welche permanent an die sich verändernden Bedürfnisse im Fairen Handel angepasst wird.

Nach unseren Erfahrungen sollten sich die Verantwortlichen in den Weltläden frühzeitig mit den neuen Herausforderungen auseinandersetzen. Gerade bei der Arbeit mit ehrenamtlichen MitarbeiterInnen hat es sich als unrealistisch erwiesen schnell mal eine „neue Kasse“ einzuführen. Veränderungs- und Umstellprozesse erfordern eine gewisse Vorlaufzeit. Nutzen Sie rechtzeitig die noch verbleibende Übergangsfrist zur Information und zur Vorbereitung, bzw. im Bedarfsfall zur Umstellung auf ein GDPdU-fähiges Kassensystem (siehe easyWLP) – erst mit 31.12.2016 derartige Überlegungen anzustellen wäre sicherlich zu spät.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.wenger-edv.at oder direkt bei j.werler@wenger-edv.at

Quellen:

BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01

BMF - nur per Mail an die FA IV A 4 - S 0316/08/10004-07 DOK 2010/0946087

www.bundesfinanzministerium.de

verschiedene Internetveröffentlichungen